Landschaftsplan XII – L – 3 Gärtner–/Kaulbachstr.

BERLIN

für die Grundstücke

Gärtnerstraße 14-19 und Kaulbachstraße 1/7 im Bezirk Steglitz, Ortsteil Lankwitz

Abzeichnung

Übersichtskarte 1:10 000

N

Maßstab 1 : 1000 — 0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Planunterlage: Karte von Berlin 1:1 000
Stand Februar 1992

Hiermit wird beglaubigt, daß der Inhalt dieser Abzeichnung mit dem Inhalt der von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz gezeichneten Urschrift des Landschaftsplanes vom 15. 9. 1993 übereinstimmt.

Berlin, den 20.12.93

BEZIRKSAMT STEGLITZ VON BERLIN
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Naturschutz- und Grünflächenamt

Im Auftrag

Zeichenerklärung

BESTANDS– UND BEWERTUNGSKARTE

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Abgrenzung unterschiedlicher Biotoptypen
- Erschließungsweg
- Lehrpfad
- Gebäude des Freilandlabors

		Waldartiger Baum- und Gehölzbereich geprägt durch:				wiesenartige Bestände	Hochstaudenflur (auf Ruderalfläche)	Ruinen und Mauern	Versuchsfelder und -einrichtungen des Freilandlabors
		großkronige, alte Laub- und Nadelbäume (parkartiger Bereich)	aus Selbstausaat entstandene Gehölzbestände	Bestände von nicht heimischen Ziergehölzen	vorhandene und abgestorbene Obstbäume				
ZUSTAND § 8 Abs. (2) 1 NatSchG Bln Kriterien: reale Flächennutzungen, charakteristische Vegetationsstrukturen									
BEWERTUNG NACH DEN ZIELEN UND GRUNDSÄTZEN VON NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE § 8 Abs. (2) 1 NatSchG Bln Kriterien: seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, Lebensraumqualitäten und -potentiale ÜBERGEORDNETE BEDEUTUNG DES GESAMTRAUMES: Wichtiger Lebens-/Teillebensraum und Stützpunkt für Pflanzen- und Tiersippen, die auf die vorhandenen vielfältigen Biotopstrukturen spezialisiert sind.	Qualitäten	o Der Baum- und Gehölzbereich stellt aufgrund seiner Arten- und insbesondere Strukturvielfalt einen wertvollen Nahrungs-, Brut- und Lebensbereich für viele Tiersippen dar	o hoher Alt- und Totholzanteil mit besonderem Wert als Rückzugsgebiet für Käfer, Spinnen, Wirbellose, Baum- und Höhlenbrüter o dichte Gehölzbestände sind Rückzugsgebiete für Vögel	o vielfältiger Nahrungsbereich für Vögel, Schmetterlinge, Insekten	o besonders wertvoller Nahrungbereich für Insekten, Käfer, Höhlenbrüter	o Vorkommen gefährdeter Pflanzensippen o Reichtum an Pflanzensamen o Nahrungsbereich für Vögel	o Lebens- und Nahrungsraum für Insekten, Spinnen, Schaumzikaden, Vögel	o Lebensraum für Wirbellose und Fledermäuse o Lebensraum für Solitärbienen	o Freilandlaborarbeit ist pädagogische Umweltschutzvorsorge o zusätzliche (künstliche) Lebensräume für bestimmte Tierarten (z.Z. Solitärbienen u.a.)
	Beeinträchtigungen	o Mangel an standorttypichen Gehölzzugängen o mangelhaft ausgeprägter Waldmantel	o zunehmende Struktur- und Artenverarmung o Rückgang der Krautfluren o übermäßiger Ahornjungwuchs	o gebietsuntypische Gehölzbestände	o Bestandsgefährdung durch Licht- und Platzmangel	o Einengung durch aufkommende Gehölze im Randbereich o Verstaudung	o Einengung durch aufkommende Gehölze	o z. T. Verschattung	o geringfügige Störungen, Trittbelastungen
ANGESTREBTER ZUSTAND § 8 Abs. (2) 2 NatSchG Bln		o waldartiger Bereich mit gestuftem, arten- und strukturreichem, standortgerechtem Gehölzaufbau mit hohem Alt- und Totholzanteil				o Wiese	o Ruderalbiotop mit verschiedenen Sukzessionsstadien bis zur Hochstaudenflur	o Erhalt o Verbesserung der Belichtungsverhältnisse	o biotopverträgliche Nutzung o landschaftsbildgemäße Gestaltung der Dauereinrichtungen

PLANUNTERLAGE

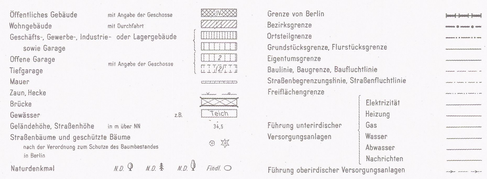

Aufgestellt: Berlin, den 8. 12. 1992

Der Landschaftsplan wurde auf der Grundlage des Berliner Naturschutzgesetzes vom 30. Januar 1979, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1992 , vom Bezirksamt Steglitz am 10. 5. 1993 beschlossen. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 4. 1. 1993 bis 4. 2. 1993 statt.

BEZIRKSAMT STEGLITZ VON BERLIN
ABTEILUNG BAU- UND WOHNUNGSWESEN

Vermessungsamt — Naturschutz- u. Grünflächenamt

Kolano — Peschke

Amtsleiter — Rögner-Francke — Amtsleiter

Bezirksstadtrat

Der Landschaftsplan ist aufgrund des § 11 des Berliner Naturschutzgesetzes am heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 15. 9. 1993

SENATSVERWALTUNG FÜR STADTENTWICKLUNG UND UMWELTSCHUTZ

Hassemer

Die Verordnung ist am 22.9.1993 im Gesetz- und Verordnungsblatt auf Seite 390 verkündet worden.

XII – L – 3